

Hauptsatzung der Stadt Flensburg (in der Fassung 16. Nachtragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 07.11.1996 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Flensburg erlassen:

P r ä a m b e l

Auf der Grundlage der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wird zum Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner Flensburgs diese Hauptsatzung von der Ratsversammlung als oberstem Entscheidungsorgan in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten beschlossen.

Die Selbstverwaltungsaufgaben sollen in unserer von deutscher und dänischer Kultur geprägten Stadt im Sinne einer gleichberechtigten Partnerschaft der Kulturen wahrgenommen werden und der Weiterentwicklung regionaler Gemeinsamkeiten im europäischen Geiste dienen.

Die Ratsversammlung verpflichtet sich zur Umsetzung der Geschlechterdemokratie entsprechend dem Gender Mainstreaming-Prinzip.

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Flensburg zeigt auf goldenem Grund einen von schrägfließenden blau-weißen Wellen umgebenen roten Turm mit blauem Dach, die Schleswiger Löwen hinter dem Turm nach links hervorspringend und oben in der Mitte das Nesselblatt.
- (2) Die Stadtfarben sind blau-gelb.
- (3) Die Stadtflagge zeigt auf blauem Fahnentuch in der Mitte das Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Flensburg".
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung.

§ 2

Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Ratsversammlung.
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung Ratsfrau, die Stadtvertreter die Bezeichnung Ratsherr.

§ 3

Stadtpräsidentin/Stadtpräsident

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt die ihr oder ihm als Vorsitzende oder Vorsitzendem der Ratsversammlung nach der Gemeindeordnung, dieser Hauptsatzung sowie nach der Geschäftsordnung obliegenden Pflichten aus.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Ratsversammlung sowie gemeinsam mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 3a Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten, den stellvertretenden Stadtpräsidentinnen oder Stadtpräsidenten und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich durch ein fraktionsangehöriges Ratsmitglied vertreten lassen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten bei der Führung der Geschäfte, insbesondere bei der Vorbereitung der Sitzungen der Ratsversammlung. Er vermittelt zwischen den Fraktionen und nimmt die ihm übertragenen Aufgaben wahr.
- (3) Der Ältestenrat wird von der Stadtpräsidentin oder vom Stadtpräsidenten einberufen und geleitet. Er ist einzuberufen, wenn eine Fraktion es verlangt.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

§ 4 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft.

§ 5 Hauptamtliche Stadträtinnen/Stadträte

- (1) Die Ratsversammlung wählt zwei Stadträtinnen / Stadträte für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Stellvertreterin / der Stellvertreter der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters führt die Amtsbezeichnung Bürgermeisterin / Bürgermeister.
- (3) Die Stadträtinnen / Stadträte werden in die nach landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft.
- (4) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister leitet die Verwaltung der Stadt. Diese gliedert sich in Dezernate, die von zwei hauptamtlichen Stadträtinnen / Stadträten und einer Laufbahnbeamtin / einem Laufbahnbeamten geleitet werden. Es besteht das Prinzip der gegenseitigen Vertretbarkeit.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Es wird eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt (§ 2 Abs. 3 GO). Sie ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Flensburg bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Aktive Frauenförderung innerhalb der Stadtverwaltung.
 - Aktive Frauenförderung in der Stadt Flensburg.
 - Förderung des Gender Mainstreaming-Prinzips als Querschnittsaufgabe.

Die Ratsversammlung kann im Rahmen von Satz 1 weitere Aufgaben festlegen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Sie soll durch ihre Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich Anregungen geben, Initiativen ergreifen, Kritik üben und Kontrollfunktionen wahrnehmen; die Sachentscheidungsbefugnis des zuständigen Organs oder der zuständigen Stelle bleibt unberührt. Sie arbeitet mit dem Gleichstellungsausschuss zusammen.

Die Organe der Stadt bleiben verpflichtet, zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch nach außen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche mit beizutragen.

- (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Fachausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes hat sie Rederecht.

§ 6 a Seniorenbeirat

Die Stadt Flensburg unterstützt und fördert die Seniorinnen und Senioren. Ihre Bedürfnisse und Anliegen vertritt der von den Seniorinnen und Senioren gewählte Seniorenbeirat. Näheres regelt die Satzung für den Seniorenbeirat.

§ 6 b Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Die Stadt Flensburg unterstützt und fördert die Menschen mit Behinderung. Ihre Bedürfnisse und Anliegen werden von der oder dem von der Ratsversammlung bestellten Beauftragten vertreten. Näheres regeln die Richtlinien für die Beauftragte oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Stadt Flensburg.

§ 6 c Stadtschülerrat

Die Stadt Flensburg unterstützt und fördert Schülerinnen und Schüler. Ihre Bedürfnisse und Anliegen vertritt der von Schülerinnen und Schülern gewählte Stadtschülerrat. Die oder der Vorsitzende des Stadtschülerrates oder eine benannte Vertreterin bzw. benannter Vertreter aus dem gewählten Vorstand kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und den Fachausschüssen teilnehmen und hat Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht in Angelegenheiten und Belangen der vom Stadtschülerrat vertretenen Schülerinnen und Schüler. Dies gilt für öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Stadtschülerrates betrifft, entscheidet die Ratsversammlung bzw. der jeweils zuständige Fachausschuss durch Beschluss.

§ 7 Ausschüsse

- 1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

12 Mitglieder der Ratsversammlung

Aufgabengebiet:

Aufgaben nach § 10 der Hauptsatzung.

Der Hauptausschuss tagt öffentlich.

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Ratsversammlung und 5 andere Bürgerinnen und Bürger, die für die Ratsversammlung wählbar sein müssen

Aufgabengebiet:

Finanzen, Stellenplan, Grundsätze für die Personalwirtschaft.

c) Gleichstellungsausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Ratsversammlung und 5 andere Bürgerinnen und Bürger, die für die Ratsversammlung wählbar sein müssen

Aufgabengebiet:

Der Gleichstellungsausschuss steht für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Geschlechterparität. Hierzu gibt sich der Gleichstellungsausschuss einen Zielkatalog. Des Weiteren unterstützt er die Implementierung von Gender Mainstreaming/Gender Budgeting in allen Fachbereichen sowie die Förderung von familienfreundlichen Betriebskulturen. In den Beratungsläufen und Beschlussfolgen ist der Gleichstellungsausschuss verbindlich bei allen gleichstellungsrelevanten Themen und strategischen Planungen einzubeziehen.

d) Ausschuss für Bürgerservice, Schutz und Ordnung

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Ratsversammlung und 5 andere Bürgerinnen und Bürger, die für die Ratsversammlung wählbar sein müssen

Aufgabengebiet:

Feuerwehr, Rettungsdienst, Ordnungsverwaltung, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Grundsätze/Leitlinien der Bürgerbeteiligung

e) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Ratsversammlung und 5 andere sozial erfahrene Bürgerinnen und Bürger, die für die Ratsversammlung wählbar sein müssen

Aufgabengebiet:

Sozialwesen, Gesundheitswesen, Kriegsopferversorgung, Behindertenangelegenheiten, Stiftungswesen im Sozial- und Gesundheitsbereich.

f) Ausschuss für Bildung und Sport

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Ratsversammlung und 5 andere Bürgerinnen und Bürger, die für die Ratsversammlung wählbar sein müssen

Aufgabengebiet:

Schulentwicklung und -verwaltung, Erwachsenenbildung, Volkshochschule und Weiterbildung, Hochschulangelegenheiten, Sportwesen, Sportanlagen.

g) Ausschuss für Kultur und Tourismus

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Ratsversammlung und 5 andere Bürgerinnen und Bürger, die für die Ratsversammlung wählbar sein müssen

Aufgabengebiet:

Kulturpflege, kulturelle Einrichtungen, Förderung der Kultur einschl. Büchereiwesen, Museen u.a., Tourismus

h) Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Ratsversammlung und 5 andere Bürgerinnen und Bürger, die für die Ratsversammlung wählbar sein müssen

Aufgabengebiet:

Umwelt-, Landschafts- und Grünordnungsplanung, Bauleit- und Verkehrsplanung, städtebauliche Rahmenplanung, Städtebauförderung, Regional- und Stadtentwicklungsplanung einschl. Nahverkehrsplanung.

Der Ausschuss berät bei Bedarf Kleingartenangelegenheiten. In diesen Fällen setzt sich der Ausschuss wie folgt zusammen:

7 Mitglieder der Ratsversammlung und 5 andere Bürgerinnen und Bürger, die für die Ratsversammlung wählbar sein müssen, davon 2 Bürgerinnen und Bürger nach Maßgabe des Kleingartengesetzes vom 03.12.1948.

- 2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung wird ein Jugendhilfeausschuss gebildet. Näheres regelt die Satzung über das Jugendamt der Stadt Flensburg.
- 3) Für jeden Ausschuss werden gem. § 46 Abs. 4 GO stellvertretende Mitglieder gewählt. Jede im Ausschuss vertretene Fraktion stellt 2 stellvertretende Mitglieder. Zu stellvertretenden Mitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die für die Ratsversammlung wählbar sind.
- 4) Die Ausschüsse entscheiden über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Ratsversammlung.

- (5) **Beratende Mitglieder**
Als beratende Mitglieder eines Ausschusses nach § 46 Abs. 2 GO können Mitglieder der Ratsversammlung oder – mit Ausnahme des Hauptausschusses – andere Bürgerinnen und Bürger benannt werden, die zur Ratsversammlung wählbar sind. Andere Bürgerinnen und Bürger können als beratende Mitglieder jedoch ausschließlich für Ausschüsse benannt werden, in denen die entsendende Fraktion kein Stimmrecht hat. Es darf jeweils nur ein einziges beratendes bürgerschaftliches Mitglied von der jeweiligen Fraktion benannt werden. Als Stellvertretung für ein beratendes bürgerschaftliches Mitglied kann ausschließlich ein Mitglied der Ratsversammlung benannt werden.

§ 8

Aufgaben der Ratsversammlung

- (1) Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.
- (2) Die Ratsversammlung entscheidet über die Veräußerung von Grundflächen in städtischem Eigentum, die am Hafen bzw. an der Förde gelegen sind. Die unter diese Regelung fallenden Grundflächen bestimmen sich anhand der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Gebietsabgrenzung.

§ 9

Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen die ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
- a) Stundungen
 - b) Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 200.000 EUR nicht überschritten wird.
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 200.000 EUR nicht überschritten wird.
 - d) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 200.000 EUR nicht überschreitet.
 - e) Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EUR nicht übersteigt.
 - f) Veräußerung und Belastung von Vermögen der Stadt, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 200.000 EUR nicht überschreitet. Dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung.
 - g) Annahme von Schenkungen und Spenden bis zu einem Wert von 200.000 EUR.

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Vorbereitung von Beschlüssen der Ratsversammlung übertragen.
- (3) a) Dem Hauptausschuss werden Entscheidungen im Rahmen der Beteiligungssteuerung übertragen, soweit diese gesetzlich nicht der Ratsversammlung oder der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.
- b) Die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses bilden die Gesellschafterversammlung für alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Stadt unmittelbar zu 100 % beteiligt ist. Bei Gesellschaften, an denen die Stadt mit über 50 % beteiligt ist, stellen die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses die Vertreter der Stadt in der jeweiligen Gesellschafterversammlung. Der Hauptausschuss kann beschließen, dass die Vertretungsrechte auf einzelne von ihm zu benennende Mitglieder übertragen werden können.
- c) Beschlüsse betreffend die Auflösung einer Gesellschaft, zu Verfügungen über Geschäftsanteile, zum Beitritt neuer Gesellschafter bei gleichzeitiger Erhöhung des Stammkapitals sowie zu Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz bedürfen der Zustimmung der Ratsversammlung.

d) Beschlüsse betreffend den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar in einer Größenordnung zwischen 25,0 und 50,0 % oder zwischen 0,2 Mio. EUR und 1,0 Mio. EUR beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung durch den Hauptausschuss. Die Zustimmung der Ratsversammlung ist erforderlich, wenn die Beteiligung mehr als 50,0 % oder einen Wert von mehr als 1,0 Mio. EUR darstellt.

- (4) Der Hauptausschuss ist zuständig für eine Beteiligung der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse gemäß § 65 Abs. 5 GO bei Fragen zu Standorten für Unterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 und 2 LAufnG (Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen).
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die ihr oder ihm oder einer Stadträtin oder einem Stadtrat unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (6) Dem Hauptausschuss werden ferner folgende Aufgaben übertragen:
Rechnungsprüfung, interkommunale Kooperation, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Wirtschaft, Polizeibeirat, Angelegenheiten des Büros für Grundsatzangelegenheiten einschl. Pressearbeit, der Rechtsabteilung und der Informationstechnik.
- (7) (gestrichen)
- (8) Die Grundsätze der Pressearbeit werden durch den Hauptausschuss festgelegt, soweit nicht § 65 Abs. 5 und § 16 a Abs. 3 der Gemeindeordnung berührt sind. Eine Presseinformation von noch nicht abschließend beratenen Vorlagen für die Ausschüsse und die Ratsversammlung erfolgt erst nach Abstimmung im Hauptausschuss. Der Hauptausschuss kann dies im Rahmen der von der Ratsversammlung festgelegten Entscheidungskompetenz auf die Fachausschüsse übertragen.
- (9) Das Berichtswesen wird nach den von der Ratsversammlung festgelegten Grundsätzen durchgeführt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter berichten der Ratsversammlung, dem Hauptausschuss, den in der Hauptsatzung festgelegten Ausschüssen oder dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig vierteljährlich.

§ 11

Aufgaben der ständigen Ausschüsse

- (1) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Ratsversammlung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die während der Dienststunden im Büro der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten eingesehen werden kann.
- (2) Stadtverordnungen sind abweichend von § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes dem jeweils zuständigen Fachausschuss vorzulegen.

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident lädt mindestens einmal jährlich zu einer Einwohnerversammlung ein. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Einwohnerversammlungen können auf bestimmte Stadtteile beschränkt werden.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident gibt Zeitpunkt und Ort der Einwohnerversammlung sowie die Tagesordnung öffentlich bekannt. Die Leitung der Einwohnerversammlung hat die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident.

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nimmt an der Versammlung teil; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner sollen die Ausschussvorsitzenden an den Einwohnerversammlungen teilnehmen.
Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse sind Bild- und/oder Tonaufzeichnungen durch öffentlich zugänglich TV- und Radiosender mit dem Ziel der Veröffentlichung im Kabelnetz und im Internet zulässig.
- (2) Für die Einwohnerinnen und Einwohner sollen die Aufzeichnungen für die Dauer von 5 Jahren zum Abruf auf der Website der Stadt Flensburg bereitstehen.
- (3) Die Speicherung der Daten erfolgt, sobald dieses technisch möglich ist, ausschließlich auf einem Server, der sich in der städtischen Verfügbarkeit befindet.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 15

Höchstbetrag zur Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 95 d Abs. 1 GO zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 25.000 EUR nicht übersteigt. Die Zustimmung der Ratsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist verpflichtet, der Ratsversammlung mindestens halbjährlich über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Betrag übertragen.

§ 16

Verträge mit Mitgliedern der Ratsversammlung und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister

Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Ratsversammlung, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und juristischen Personen, an denen Ratsmitglieder oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von 10.000 EUR jährlich, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von 25.000 EUR jährlich, hält.

§ 17

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 250.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen 250.000 EUR jährlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 GO entsprechen.

§ 18

Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

- (1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt erfolgen – mit Ausnahme der örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) – durch Bereitstellung im Internet unter www.flensburg.de. Auf Bekanntmachungen, die Rechtsetzungsvorhaben betreffen, wird unter Angabe der Internetadresse in den Zeitungen Flensburger Tageblatt und Flensburg Avis hingewiesen.
- (2) Bei örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen gemäß BauGB erfolgen die Bekanntmachungen der Stadt in den Zeitungen Flensburger Tageblatt und Flensburg Avis. Die entsprechenden Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.flensburg.de bereitzustellen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Vorschrift betraf das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 03.12.1996, die am 01.01.1997 in Kraft trat.

- Die 1. Nachtragssatzung in der Fassung vom 29.06.1998 trat am 30.04.1998 in Kraft.
- Die 2. Nachtragssatzung in der Fassung vom 16.03.2000 trat am 01.04.2000 in Kraft.
- Die 3. Nachtragssatzung in der Fassung vom 04.07.2000 trat am 01.07.2000 in Kraft.
- Die 4. Nachtragssatzung in der Fassung vom 20. 10.2000 trat am 14.09.2000 in Kraft.
- Die Satzung zur Anpassung von Satzungen der Stadt Flensburg an den EURO trat am 01.01.2002 in Kraft.
- Die 5. Nachtragssatzung in der Fassung vom 26.03.2003 trat am 01.04.2003 in Kraft.
- Die 6. Nachtragssatzung in der Fassung vom 11.07.2006 trat am 19.07.2006 in Kraft.
- Die 7. Nachtragssatzung in der Fassung vom 28.12.2006 trat am 04.01.2007 in Kraft.
- Die 8. Nachtragssatzung in der Fassung vom 16.10.2007 trat am 20.10.2007 in Kraft.
- Die 9. Nachtragssatzung in der Fassung vom 15.01.2008 trat am 19.01.2008 in Kraft.
- Die 10. Nachtragssatzung in der Fassung vom 06.06.2008 trat am 19.06.2008 in Kraft.
- Die 11. Nachtragssatzung in der Fassung vom 04.12.2008 trat am 21.01.2009 in Kraft.
- Die 12. Nachtragssatzung in der Fassung vom 26.10.2011 trat am 01.12.2011 in Kraft.
- Die 13. Nachtragssatzung in der Fassung vom 24.10.2012 trat am 01.11.2012 in Kraft.
- Die 14. Nachtragssatzung in der Fassung vom 12.03.2015 trat am 18.03.2015 in Kraft.
- Die 15. Nachtragssatzung in der Fassung vom 12.07.2016 trat am 15.07.2016 in Kraft.
- Die 16. Nachtragssatzung in der Fassung vom 22.11.2017 trat am 01.12.2017 in Kraft.

Die Genehmigung der Ursprungssatzung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Erlass des Innenministeriums vom 28.11.1996,

- die Genehmigung der 1. Nachtragssatzung durch Erlass vom 12.06.1998,
- die Genehmigung der 2. Nachtragssatzung durch Erlass vom 27.03.2000,
- die Genehmigung der 3. Nachtragssatzung durch Erlass vom 27.06.2000,
- die Genehmigung der 4. Nachtragssatzung durch Erlass vom 13.10.2000,
- die Genehmigung der die Hauptsatzung ändernden Artikel 1 und 11 der Satzung zur Anpassung von Satzungen der Stadt Flensburg an den Euro durch Erlass vom 13.11.2001,
- die Genehmigung der 5. Nachtragssatzung durch Erlass vom 19.03.2003,
- die Genehmigung der 6. Nachtragssatzung durch Erlass vom 04.07.2006,
- die Genehmigung der 7. Nachtragssatzung durch Erlass vom 15.12.2006,
- die Genehmigung der 8. Nachtragssatzung durch Erlass vom 10.10.2007,
- die Genehmigung der 9. Nachtragssatzung durch Erlass vom 10.01.2008,
- die Genehmigung der 10. Nachtragssatzung durch Erlass vom 23.05.2008,
- die Genehmigung der 11. Nachtragssatzung durch Erlass vom 05.01.2009,
- die Genehmigung der 12. Nachtragssatzung durch Erlass vom 07.10.2011,
- die Genehmigung der 13. Nachtragssatzung durch Erlass vom 18.10.2012,
- die Genehmigung der 14. Nachtragssatzung durch Erlass vom 06.03.2015,
- die Genehmigung der 15. Nachtragssatzung durch Erlass vom 23.06.2016,
- die Genehmigung der 16. Nachtragssatzung durch Erlass vom 09.11.2017 erteilt.

gez. (L.S.)
Oberbürgermeisterin